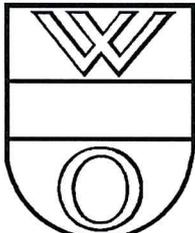


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 11/2019 vom 20.12.2019	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Aufhebungsverordnung vom 18.12.2019 zur Verordnung zur Bildung des Schulbezirks für die Kath. Grundschule Wieschhofschule in Olfen vom 8.9.1977
2.	Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
3.	Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes - Wochenmarktsatzung -
4.	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Olfen - Wochenmarktverordnung -
5.	Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2019 vom Rat beschlossene Aufhebungsverordnung zur Verordnung zur Bildung des Schulbezirks für die Kath. Grundschule Wieschhofschule in Olfen vom 8.9.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Aufhebungsverordnung vom 18.12.2019
zur Verordnung zur Bildung des Schulbezirks für die Kath. Grundschule
Wieschhofschule in Olfen vom 8.9.1977**

Präambel

Aufgrund des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Aufhebungsverordnung zur Verordnung zur Bildung des Schulbezirks für die Kath. Grundschule Wieschhofschule in Olfen vom 8.9.1977 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung zur Bildung des Schulbezirks für die Kath. Grundschule Wieschhofschule in Olfen vom 8.9.1977 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2019 vom Rat beschlossene Neufassung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Satzung der Stadt Olfen
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW**

vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Olfen werden für die Unterhaltung der folgenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen für die Gewässer Stever, Lippe und deren Nebengewässer
- Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen für das Gewässer Stever und deren Nebengewässer
- Wasser- und Bodenverband Funne für das Gewässer Selmer Bach und deren Nebengewässer
- Wasser- und Bodenverband Altlünen für das Gewässer Waldbach

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Olfen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer/in eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Olfen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin solange als Gesamtschuldner/Gesamtschulderin für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (=

unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt Olfen ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die versiegelten und die übrigen (= unversiegelten) Flächengrößen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist auf Anforderung der Stadt Olfen verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in vor, wird die versiegelte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige/in die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Olfen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,134 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,015 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,086 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,010 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,141 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,016 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,207 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,023 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altlünen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,195 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,022 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 7
Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Stadt Olfen mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 5 Abs. 4 seinen/ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt Olfen daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung vom 29.04.1994 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Neufassung Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes – Wochenmarktsatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes
-Wochenmarktsatzung-

vom 19.12.2019

Inhalt

Präambel

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Platz, Betriebs- und Öffnungszeiten
- § 3 Waren des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Gebühren
- § 5 Warenverkehr
- § 6 Teilnahme, Zuweisung von Standplätzen
- § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Marktverwaltung / Marktaufsicht
- § 10 Verhalten der Anbieter/innen
- § 11 Stromversorgung
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 67 ff Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Olfen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Olfen bestimmten Marktfläche, an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Markthändler/innen und deren Beauftragte haben die festgelegten Auf- und Abbauzeiten sowie die festgesetzten Öffnungs- und Verkaufszeiten einzuhalten.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an den Markttagen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Die Verkaufszeiten sind entsprechend einzuhalten.
- (4) Mit dem Abbau der Marktstände darf erst nach Ende der Öffnungszeiten begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeiten müssen die Standplätze geräumt sein.
- (5) Kann die Durchführung des Marktes der/dem Veranstalter/in im Einzelfall nicht zugemutet werden, ist sie/er berechtigt, den Wochenmarkt abzusagen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Markt nur von wenigen Markthändlerinnen und Markthändlern aufgesucht wird. Die Absage wird allen betroffenen Markthändlerinnen und Markthändlern durch die Marktaufsicht mitgeteilt und ist dann für alle bindend.

§ 3

Waren des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Olfen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Olfen - Wochenmarktverordnung“ feilgeboten werden.
- (2) Für den Ausschank alkoholischer Getränke kann bei besonderem Anlass eine ordnungsbehördliche Erlaubnis erteilt werden.

§ 4
Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Olfen erhoben.

§ 5
Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen mit dem Erdboden nicht in Berührung kommen. Sie müssen ausschließlich mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und behandelt werden und dürfen nur mit gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Alle auf dem Wochenmarkt feilgebotenen Waren sind mit Preisen entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 17. Juli 2017; (BGBl. I S. 2394, 2408) in der jeweils gültigen Fassung auszuzeichnen, die für die Käufer/innen gut sichtbar sein müssen.

§ 6
Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Waren dürfen von den Markthändlerinnen und Markthändlern nur von den ihnen zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Marktstandplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes, wenn ein Standplatz ohne Abmeldung wiederholt nicht genutzt wird.
- (2) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
- (3) Soweit ein Standplatz bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.

- (4) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung der Marktaufsicht ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen des Marktes sind mit dem Betreten der Marktfläche den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den aufgrund der Marktsatzung getroffenen Anordnungen unterworfen. Ferner sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich-, Handelsklassen-, Bau-, Gewerbe- und Preisrecht, das Tierschutzgesetz und das Bundesseuchengesetz sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Jede/r Teilnehmer/in hat sich so zu verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Jede Störung der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs ist verboten. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
- a) zu betteln, zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - b) Fahrzeuge jeder Art zu führen oder abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - c) sperrige Gegenstände zu befördern,
 - d) Waren übermäßig laut auszurufen, anzupreisen, zu versteigern, auszuspielen oder im Umhergehen anzubieten und andere in ihrer Verkaufstätigkeit zu behindern oder nachhaltig zu stören,
 - e) warmblütige Tiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen oder auszulegen. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher/innen bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkaufsseiten und höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.
- (4) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der/des Standplatzinhaber/innen in Verbindung steht, zulässig.

Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit vom Markt zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

§ 9

Marktverwaltung, Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadt Olfen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung des Marktes aus dieser Satzung ergeben, setzt die Stadt Olfen Marktmeister/innen als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Beschicker/innen und Besucher/innen Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10

Verhalten der Anbieter/innen

- (1) Die Marktfläche darf nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, ihren Standplatz beim Verlassen des Marktes von Abfällen freizuhalten und die Flächen besenrein zu verlassen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht werden. Kommt die/der Standinhaber/in ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt Olfen berechtigt, eine Sonderreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers durchzuführen.
- (3) Fischabfälle und sonstige Abfälle tierischer Erzeugnisse sind sofort in dichtschießenden Behältern zu sammeln. Für die Aufnahme der Abwässer sind dichte Behältnisse aufzustellen; es ist nicht zulässig, die Abwässer auf den Marktplatz tropfen zu lassen. Andere Abfälle sind an den Verkaufsständen so zu verwahren, dass ausgelegte Waren, der Standplatz und der Marktplatz nicht verunreinigt werden.
- (4) Soweit seitens der Stadt Olfen Abfallbehälter für die Beseitigung der Marktabfälle bereitgestellt werden, sind die Standplatzinhaber/innen verpflichtet, sämtliche angefallenen Abfälle hierin einzufüllen. Werden keine Abfallbehälter bereitgestellt, ist die/der Standinhaber/in grundsätzlich verpflichtet, ihre/seine Abfälle mitzunehmen.
- (5) Markthändler/innen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
- (6) Die Standinhaber/innen haben während der Betriebszeit ihre Plätze sowie die angrenzenden und davor liegenden Geh- und Fahrwege bis zu deren Mitte sauber zu halten und von Schnee und Eis zu befreien.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Zur Stromversorgung dürfen nur die von der Marktverwaltung bereitgestellten Stromverteilerkästen unter Verwendung einwandfreier, der Belastung entsprechend ausgelegter Zuleitungen benutzt werden. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr nicht gegeben ist. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- (2) Jede/r Standinhaber/in hat für eine ausreichende Beleuchtung ihres/seines Standes Sorge zu tragen und ist für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufsständen verantwortlich.
- (3) Für die Stromentnahme ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Für etwaige Überlastungsschäden am Stromverteiler haftet die/der Markthändler/in, der die Entnahmestelle (Steckdose) am Verteilerkasten benutzt.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Olfen kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Olfen haftet auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche

oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen oder wegen Verlegung des Marktes auf andere Flächen steht den Markthändlern nicht zu.

- (3) Für Schäden, die durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenständen oder durch den Marktbetrieb entstehen, haftet die/der jeweilige Standinhaber/in bzw. Verursacher/in. Gehört die/der Verursacher/in zum Personal einer Standinhaberin/eines Standinhabers, haften Verursacher/in und Standinhaber/in als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes vom 23.09.1988 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Olfen über die Durchführung des Wochenmarktes

Festsetzung

Aufgrund des § 69 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), wird der Wochenmarkt wie folgt festgesetzt:

1.

Gegenstände

- a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist zulässig;
- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- d. andere Gegenstände, die aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen sind.

2.

Zeit

- a. Der Wochenmarkt wird freitags durchgeführt.
- b. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), so findet er am Tage vorher statt.

- 21 -

3.
Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

4.
Ort

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

Eine Änderung der Dauer, der Öffnungszeiten und eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz bleibt der Marktverwaltung vorbehalten.

Olfen, 19.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung von Waren zum Wochenmarkt der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung von Waren zum
Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Olfen

-Wochenmarktverordnung-

vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 202), des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366) und der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) in den jeweils gültigen Fassungen, verordnet die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen in der Sitzung vom 17.12.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung

§ 1

Warenarten

- (1) Auf den Wochenmärkten in der Stadt Olfen dürfen die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten folgenden Waren feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs(LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke in geschlossenen Behältnissen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, ist zulässig;

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem dürfen gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
- 1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik-, Emaille- und Metallwaren
 - 2. Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte,
 - 3. Korb-, Bürsten-, Holz- und Seilwaren,
 - 4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 - 5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel,
 - 6. Wachs- und Paraffinwaren,
 - 7. Textilien und Strickwaren mit Ausnahme von Teppichen und Auslegewaren,
 - 8. Kurzwaren und Strickwolle,
 - 9. Lederwaren und Schuhe
 - 10. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen,
 - 11. Neuheiten sowie Modeschmuck und Werbeartikel.
- (3) Zum Wochenmarkt sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Marktstandsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Olfen

vom 19.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 4 der Wochenmarktsatzung für die Stadt Olfen hat der Rat der Stadt Olfen gem. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes einschließlich Stromabgabe werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Die Standgebühr beträgt für

jeden angefangenen Quadratmeter: 0,50 €/Tag

mindestens jedoch: 5,00 €/Tag.

Zusätzlich wird für Stromanschlussnehmer/innen eine Gebühr in Höhe von 2,50 €/Markttag erhoben.

§ 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Standgebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend; die Gebühr wird auf volle € aufgerundet.

§ 4

Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist die/der Standplatzzinhaber/in; mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren sind an jedem Wochenmarkttag fällig; sie werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (2) Über die gezahlte Gebühr wird von der Marktaufsicht eine Quittung ausgestellt, soweit die Zahlung nicht per Bankeinzugsverfahren erfolgt.
- (3) Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es für die Gebührenerhebung nicht.

§ 6

Erlass aus Billigkeitsgründen

Der Bürgermeister kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt der Stadt Olfen vom 23.09.1988 außer Kraft.